

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1978	Nummer 56
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	18. 5. 1978	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung des Urlaubsgeldes bei der Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG	798
910	20. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Förderung des Baues aktiver Lärmschutzanlagen an kommunalen Straßen	788

I.

910

Richtlinien für die Förderung des Baues aktiver Lärmschutzanlagen an kommunalen Straßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 4. 1978 – VI/B 6/VI/B 3 – 51-800 (18) 24/78

1 Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in Härtefällen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel den Bau von aktiven Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen der Gemeinde und Kreise. Für diese Straßen besteht bisher keine gesetzliche Pflicht des Baulastträgers, Lärmschutzanlagen zu errichten.

2 Förderungsgrundlage

- 2.1 Grundlage der Förderung sind
 - das jährliche Haushaltsgesetz,
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und
 - die Bestimmungen dieser Richtlinien.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3 Förderungsfähige Vorhaben

- 3.1 Das Land kann folgende Vorhaben der Gemeinden und Kreise fördern:

- Errichtung von
- Lärmschutzwänden,
 - Lärmschutzwällen oder
 - anderen vergleichbaren Anlagen des aktiven Lärmschutzes

an bestehenden innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen oder verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, sofern der Bau oder ein Ausbau dieser Straßen in der Vergangenheit im Rahmen des Straßenbauförderungsprogramms (insbesondere nach StAG 1966, § 5 a FStrG oder GVFG) durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang gilt eine Maßnahme als durchgeführt, wenn der Verwendungsnachweis vor dem 1. 3. 1978 von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft wurde.

Anlage

- 3.2 Voraussetzung für die Förderung ist ferner, daß der nach der Anlage berechnete Mittelungspegel über 75 dB(A) tags oder über 65 dB(A) nachts liegt. Schutzwürdig sind im Rahmen des Programms nur Gebiete mit Wohngebäuden oder in gleicher Weise schutzbedürftigen Anlagen. Bei der Dringlichkeitsreihung der durchzuführenden Maßnahmen ist die Zahl der Personen, die in den Wohnungen oder in den in gleicher Weise schutzbedürftigen Anlagen vom Verkehrslärm betroffen sind, zu berücksichtigen. Ob Lärmschutzwände, Wälle, Kombinationen (Wall/Wand) oder Sonderkonstruktionen (z. B. Verkleidung von Stützmauern mit absorbierendem Material) zur Anwendung kommen, ist nach städtebaulichen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Überlegungen zu beurteilen.

- 3.3 Die Berechnung der notwendigen Höhen und Längen der Lärmschutzeinrichtungen hat nach den „Vorläufigen Richtlinien für den Schallschutz an Straßen“ (veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1) zu erfolgen. Bei der Ausführung von Lärmschutzeinrichtungen müssen die Grundsätze der Standsicherheit, bautechnischen Ausbildung sowie der akustischen Eigenschaften beachtet werden, die in den „Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ (Verkehrsblatt 1975, Seite 244) dargelegt sind.

Bei der Dimensionierung der aktiven Schutzmaßnahmen ist darauf abzustellen, daß die Grenzwerte von 75/65 dB(A) unterschritten werden und eine Minderung der Belastung durch den Straßenlärm von 5 dB(A) oder mehr erreicht wird.

4 Höhe und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung beträgt 85 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten; zur Finanzierung des verbleibenden 15%igen Eigenanteils kann der Träger des Vorhabens die pauschalierten Straßenbauzuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund verwenden.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen, die der Träger des Vorhabens unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Errichtung der Anlagen nach Nr. 3.1 erbringen muß. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes zuwendungsfähig, soweit diese Kosten seit dem 1. Januar 1970 angefallen sind. Der Erwerb von Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für das Vorhaben benötigt werden, ist nicht zuwendungsfähig, es sei denn, daß sie nicht mehr nutzbar sind.
- 4.3 Verwaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.4 Beiträge Dritter – außer Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts – sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

5 Bewilligungsbehörde

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Bewilligungsbehörden im Sinne dieser Richtlinien.

6 Antrag auf Förderung

- 6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung muß enthalten:
 - Erläuterungsbericht mit ausführlicher Beschreibung und Begründung des Vorhabens und Angabe darüber, wann das Baurecht für die zu schützende Bebauung und die Straße in ihrer heutigen Funktion geschaffen wurde. Außerdem ist eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß für den fraglichen Straßenabschnitt in überschaubarem Zeitraum ein Ausbau, der den Bestand der Lärmschutzanlage gefährdet, nicht erfolgen wird.
 - Lageplan (möglichst M = 1:2500) mit Darstellung der Isophonen 75 dB(A) (Tag) und 65 dB(A) (Nacht) ohne Lärmschutz, Angabe der maßgeblichen Querprofile, Darstellung der Art der Nutzung der an die Straße angrenzenden Gebiete,
 - Darstellung der Lärmschutzanlagen (Länge, Höhe, Art der Anlage),
 - Tabellenförmige Ermittlung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und Darstellung im Querprofil für maßgebliche Querschnitte,
 - Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
 - Kostenanschlag,
 - Finanzierungsplan,
 - Erklärung, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- 6.4 Der Antrag nach Nr. 6.2 ist der Bewilligungsbehörde über das örtlich zuständige Landesstraßenbauamt bis zum 1. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 4facher Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen. Bei Vorhaben, die noch 1978 begonnen werden sollen, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und setzt die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten sowie den Förderungsbeginn fest. Sie unterrichtet hierüber den Antragsteller. Diese Mitteilung begründet jedoch noch keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden (vgl. Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).
- 6.6 Die Bewilligungsbehörde übersendet mir eine Ausfertigung des Antrags der zur Förderung vorgesehenen Vorhaben.

T.

7 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Träger des Vorhabens einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 4 VV zu § 44 LHO. Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel das laufende Haushaltsjahr und das darauffolgende Jahr nicht überschreiten.

8 Auszahlung der Zuwendungen

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendungen darf nur insoweit und nicht eher beantragt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu einen Auszahlungsantrag vorzulegen.
- 8.2 Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden 10 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung einbehalten.

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde umgehend über die Fertigstellung der Lärmschutzanlage zu unterrichten.

Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (vgl. Nr. 9 ABewGr-Gemeinden der VV zu § 44 LHO) in 3facher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. **T.**

- 9.2 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet mich nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres über die Zahl der geförderten Maßnahmen, die Höhe der verausgabten Landeszuwendungen und die fertiggestellten Lärmschutzanlagen.

10 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

AnlageBerechnung der Mittelungspegel bei Straßen

Der Mittelungspegel $L_{m,T}$ in Dezibel (A) (dB (A)) für den Tag (6 bis 22 Uhr) und der Mittelungspegel $L_{m,N}$ in dB (A) für die Nacht (22 bis 6 Uhr) werden mit Hilfe der vorhandenen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach folgenden Gleichungen berechnet:

$$L_{m,T} = L_{m,T}^{(25)} + \Delta L_{sl} + \Delta L_{StrO} + \Delta L_v + \Delta L_B \quad (1)$$

$$L_{m,N} = L_{m,N}^{(25)} + \Delta L_{sl} + \Delta L_{StrO} + \Delta L_v + \Delta L_B \quad (2)$$

Es bedeuten:

$L_{m,T}^{(25)}$ Mittelungspegel in dB (A) für den Tag (6 bis 22 Uhr) nach dem Diagramm I. Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können nach Tabelle A berechnet werden.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können auch anhand von Verkehrszählungen ermittelt werden. Als maßgebend ist die stündliche Verkehrsstärke anzusetzen, die sich für den Zeitraum zwischen 6 und 22 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres ergibt. Als maßgebender Lkw-Anteil ist der mittlere Lkw-Anteil in % am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 6 und 22 Uhr zugrunde zu legen.

$L_{m,N}^{(25)}$ Mittelungspegel in dB (A) für die Nacht (22 bis 6 Uhr) nach Diagramm I. Die maßgebende stündliche

Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können nach Tabelle A berechnet werden.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können auch anhand von Verkehrszählungen ermittelt werden. Als maßgebend ist die stündliche Verkehrsstärke anzusetzen, die sich für den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres ergibt. Als maßgebender Lkw-Anteil ist der mittlere Lkw-Anteil in % am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr zugrunde zu legen.

L_{S1} Korrektur für unterschiedliche Entfernungen zwischen Straße (Mitte der nächstgelegenen Fahrbahn) und der zu schützenden baulichen Anlage nach Diagramm II.

L_{Str0} Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen nach Tabelle B.

L_v Korrektur für besondere verkehrliche Bedingungen (unterschiedliche Geschwindigkeiten, Störeinflüsse an höhengleichen Kreuzungen und Einmündungen) nach Tabelle C.

L_B Korrektur für topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen, die schallverändernde Wirkung haben. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind dies insbesondere Einschnitte, Bodenerhebungen und Abschirmung und Reflexion durch bauliche Anlagen.

Der Korrekturwert ist nach den "Richtlinien für den Schallschutz an Straßen" in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Nur die Mittelungspegel $L_{m,T}$ und $L_{m,N}$ sind auf ganze dB (A)-Werte aufzurunden.

Diagramm I: Mittelungspegel $L_{m,T}$ (25) und $L_{m,N}$ (25) in dB (A)

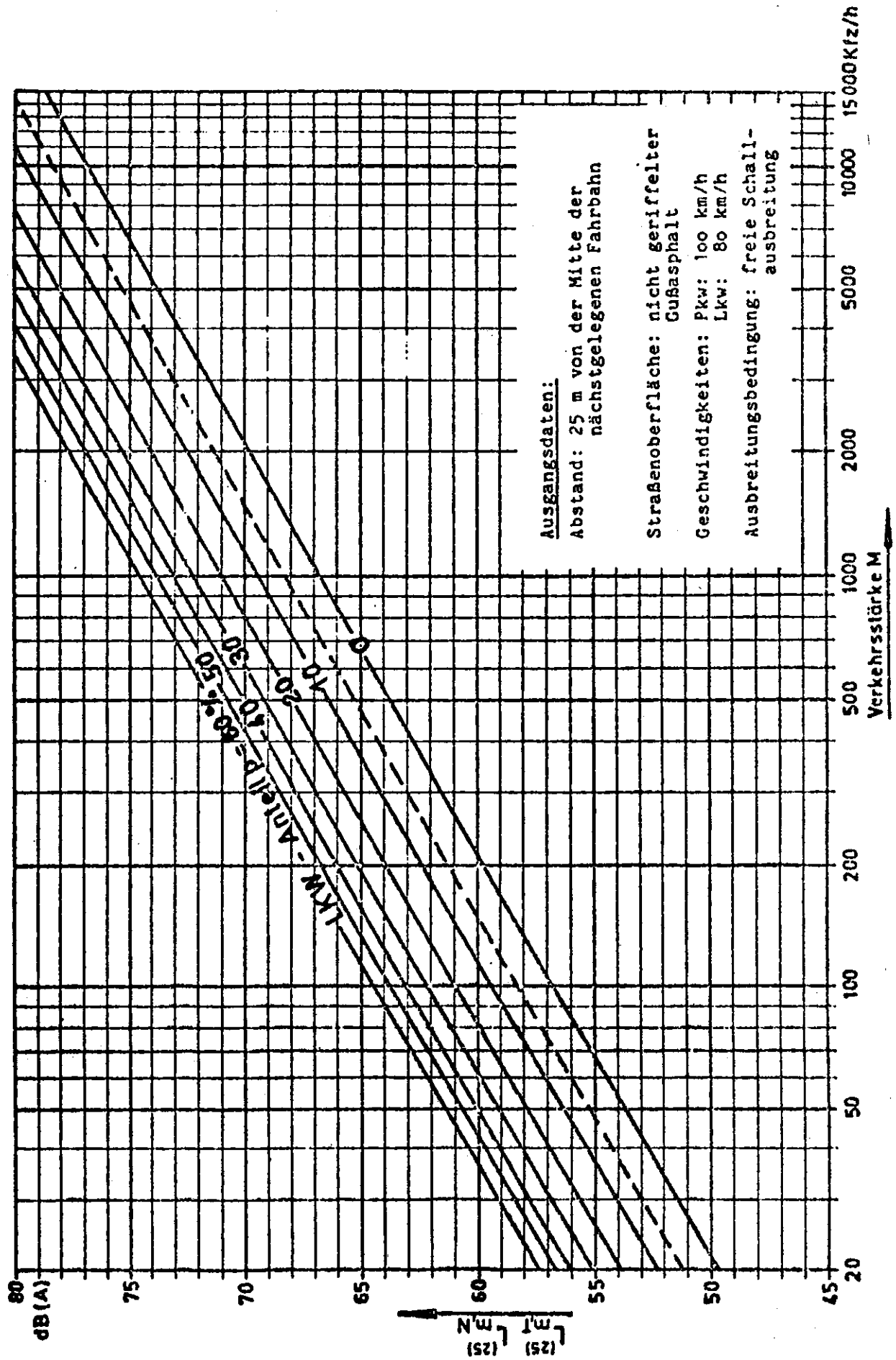


Tabelle A

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h und maßgebende Lkw-Anteile
(über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) in %

	Straßengattung	tags (6 bis 22 Uhr)		nachts (22 bis 6 Uhr)	
		M	p	M	p
		Kfz/h	%	Kfz/h	%
	1	2	3	4	5
1	Bundesauto- bahnen	0,06 DTV	25	0,014 DTV	45
2	Bundesstraßen	0,06 DTV	20	0,011 DTV	20
3	Landes-, Kreis- u. Gemeindever- bindungsstraßen	0,06 DTV	20	0,008 DTV	10
4	Gemeindestraßen	0,06 DTV	10	0,011 DTV	3

Diagramm II: Korrektur ΔL_{sL} in dB(A) für unterschiedliche Entfernungen zwischen der Straße und der zu schützenden baulichen Anlage

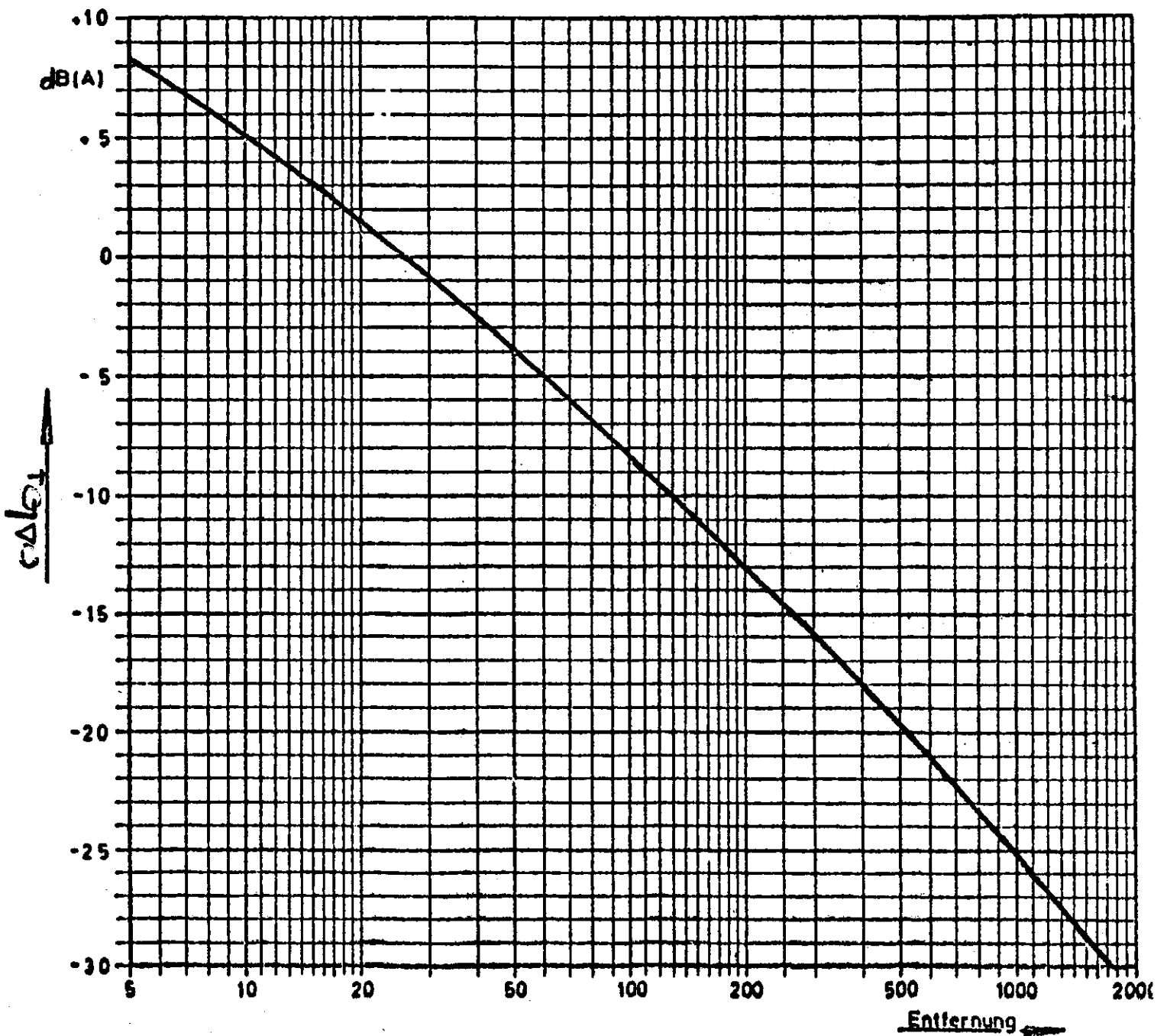


Tabelle BKorrektur ΔL_{Stro} in dB(A) für unterschiedliche Straßenoberflächen

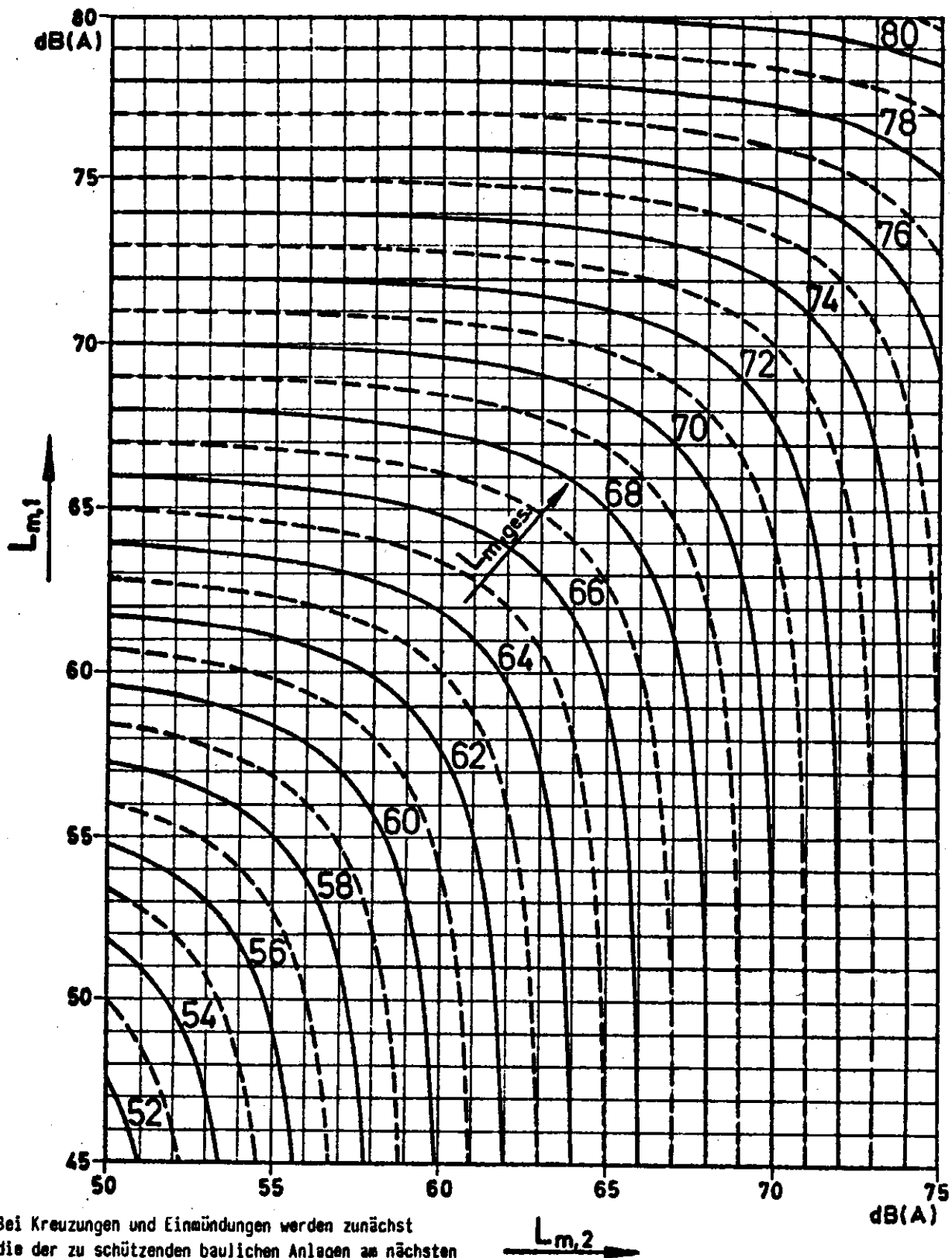
	Straßenoberfläche	ΔL_{Stro}
	1	2
1	nicht geriffelte Gußasphalt-Fahrbahndecke	0
2	Asphaltbeton-Fahrbahndecke	- 0,5
3	Beton- oder gewalzte Gußasphalt-Fahrbahndecke	+ 1,0
4	Pflaster-Fahrbahndecke	+ 4,0

Tabelle C

Korrektur ΔL_v in dB(A) für besondere verkehrliche Bedingungen
(unterschiedliche Geschwindigkeiten, Kreuzungen und Einmündungen)

	Verkehrliche Bedingungen	ΔL_v
	1	2
1	zul. Geschwindigkeit ≥ 115 km/h	+ 0,5
2	" " 100 km/h	0
3	" " 80 km/h	- 1,0
4	" " 70 km/h	- 2,0
5	" " 60 km/h	- 3,0
6	" " 50 km/h	- 4,0
7	höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen	+ 2,0

Diagramm V: Resultierender Mittelungspegel $L_{m,ges}$
aus zwei Mittelungspegeln $L_{m,1}$ und $L_{m,2}$



Bei Kreuzungen und Einmündungen werden zunächst die der zu schützenden baulichen Anlagen am nächsten liegenden Straßenäste getrennt untersucht. Aus den über die Verkehrsstärke der Straßenäste errechneten Mittelungspegeln $L_{m,1}$ und $L_{m,2}$ wird der resultierende Mittelungspegel nach Diagramm III bestimmt.

20323

Berücksichtigung des Urlaubsgeldes bei der Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1978 –
B 3040 – 3.1 – I V B 4

Gemäß § 8 Satz 1 UrlGG ist das mit den Bezügen für den Monat Juli zu zahlende Urlaubsgeld aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei der Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird gemäß § 8 Satz 2 UrlGG für den Monat Juli die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG um das Urlaubsgeld nach § 4 UrlGG erhöht.

Da die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ihrerseits von den einem Ruhegehalt zugrunde liegenden Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ausgeht, kommt für die in § 8 Satz 2 UrlGG bestimmte Erhöhung der Höchstgrenze nur der in § 4 Abs. 1 UrlGG genannte Betrag des Urlaubsgeldes von 150,- DM in Betracht. Bei Anwendung des § 8 Satz 2 UrlGG ist somit für den Monat Juli die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG oder entsprechenden Vorschriften um den Betrag von 150,- DM zu erhöhen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Versorgungsberechtigte tatsächlich ein Urlaubsgeld erhält, also z.B. auch in Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte ein Urlaubsgeld von 100,- DM (§ 4 Abs. 1 UrlGG) oder von 75,- DM (§ 4 Abs. 2 UrlGG) erhält.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1978 S. 798.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.